



**WELTWEITE VEREINBARUNG ÜBER DIE PRINZIPIEN DER SOZIALEN
VERANTWORTUNG ARCELOR**

Zwischen:

Einerseits,

Der Gesellschaft ARCELOR SA, Muttergesellschaft der Gruppe ARCELOR,
vertreten durch Guy DOLLÉ, Präsident der Generaldirektion

und

Gilles BIAU, Executive Vice-President Human Resources

im Nachfolgenden "ARCELOR" genannt

Und andererseits,

Dem Internationalen Metallgewerkschaftsbund, vertreten durch
Rob JOHNSTON, Steel and Health & Safety Director

und

dem Europäischen Metallgewerkschaftsbund, vertreten durch
Peter SCHERRER, General Secretary

im Nachfolgenden "die Gewerkschaftsverbände" genannt,

wurden folgende Bestimmungen vereinbart:

PRÄAMBEL

ARCELOR hat sich auf weltweiter Ebene für eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung engagiert, und zwar mit der Ambition, ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in Einklang zu bringen. In diesem Rahmen beabsichtigt ARCELOR heute, die Gesamtheit der Prioritäten ihrer weltweiten Sozialpolitik in der vorliegenden Vereinbarung aufzunehmen und zusammenzufassen, um ihre Verantwortlichkeitsprinzipien zu entwickeln und mit einem Rahmen zu versehen.

Die Generaldirektion erklärt, dass die Mitarbeiter von ARCELOR im Zentrum des globalen Erfolgs der Gruppe stehen, der nur über die Einführung von Beziehungen zum gegenseitigen Nutzen zwischen allen an ihrer Entwicklung beteiligten Partnern möglich ist.

Somit sind bei der Politik der nachhaltigen Entwicklung der Gruppe besonders bevorzugte Achsen die Sicherheit, das Wohlbefinden am Arbeitsplatz, die Umwelt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und der Dialog mit allen Partnern.

Die vorliegende Vereinbarung hat die Ambition, auf der sozialen Ebene die wachsende Internationalisierung der Gruppe ARCELOR in Übereinstimmung mit ihren Verantwortlichkeitsprinzipien, ihrem Ethikkodex und ihrer Politik der Nachhaltigen Entwicklung, die darauf abzielt, ihre Partner in ausgeglichener Weise zufrieden zu stellen, zu begleiten.

Um das Gleichgewicht zwischen dem Wachstum, der wirtschaftlichen Rentabilität und der Sozial- und Umweltverträglichkeit sicherzustellen, verpflichtet sich ARCELOR dazu, in dieser Vereinbarung definierte Verfahren und Prinzipien umzusetzen und sie in die Politik der Tochtergesellschaften auf den unterschiedlichen nationalen und lokalen Ebenen innerhalb angemessener Fristen zu integrieren.

Die Gewerkschaftsverbände verpflichten sich ihrerseits, zum Erfolg dieser Maßnahme beizutragen, indem sie die innerhalb von ARCELOR vertretenen gewerkschaftlichen Organisationen dazu auffordern, sich mit dem Personal in konstruktiver Weise an der Erforschung und Umsetzung von Mitteln zur Erreichung der mit der vorliegenden Vereinbarung angestrebten Ziele zu beteiligen, und die Personen und Güter des Unternehmens zu respektieren.

ARTIKEL 1: ANWENDUNGSBEREICH DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung findet auf diejenigen Gesellschaften Anwendung, auf die die Gruppe einen dominierenden Einfluss ausübt, sei es auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der Regeln, nach denen sie geführt werden.

Wenn eine Gesellschaft aus dem Umfeld der Gruppe, wie oben definiert, ausscheidet, verliert die vorliegende Vereinbarung ihre Anwendbarkeit auf diese Gesellschaft. Tritt dagegen eine Gesellschaft in dieses Umfeld ein, verpflichten sich die unterzeichnenden Parteien dazu, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Gesellschaft in die geltende Anwendbarkeit der Vereinbarung aufgenommen wird.

In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Subsidiarität finden die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung ab dem Moment Anwendung, an dem die bestehenden Bedingungen es lokal erlauben. Bei Fehlen einer mit den internationalen Verpflichtungen der Gruppe ARCELOR konformen Gesetzgebung wird auf der Grundlage internationalen Rechts eine Konvergenzlösung gesucht, um die Ziele der Gruppe im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.

Ebenfalls in den Anwendungsbereich der Vereinbarung aufgenommen werden gemäß ihrem Artikel 8 diejenigen Gesellschaften, bei denen die Gruppe ARCELOR in signifikanter Weise präsent ist, ohne jedoch darin einen beherrschenden Einfluss auszuüben, sowie die Vertragspartnergesellschaften und die Zulieferer.

ARTIKEL 2: GRUNDLEGENDE SOZIALE RECHTE

Artikel 2.1: Freie Wahl des Arbeitsplatzes

ARCELOR verurteilt es und untersagt es sich selbst, auf die Zwangsarbeit oder Pflichtarbeit (gemäß den IAO-Konventionen Nr. 29 über die Zwangsarbeit und 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit) zurückzugreifen.

Artikel 2.2: Diskriminierungsverbot

ARCELOR verpflichtet sich dazu, die Chancengleichheit ungeachtet vor allem des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, des Alters, der Religion, der sexuellen Neigung, des Familienstands, von Krankheiten, von Behinderungen, des kulturellen oder sozialen Hintergrundes, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Weltanschauung (gemäß der IAO-Konvention Nr. 111 über die Diskriminierung) sicher zu stellen.

Im Rahmen der nationalen Vorschriften erkennt ARCELOR das Prinzip der gleichen Bezahlung für eine gleichwertige Arbeit in einer vergleichbaren Situation an, und verpflichtet sich, dieses umzusetzen (gemäß der IAO-Konvention Nr. 100 über die Gleichheit bei der Bezahlung).

Artikel 2.3: Verbot der Kinderarbeit

Die Gesundheit und die Sicherheit von Kindern dürfen nicht gefährdet werden. Ihre Würde muss respektiert werden.

ARCELOR untersagt es sich, auf die Arbeit von Kindern zurückzugreifen, deren Alter unter dem von den gesetzlichen Bestimmungen der betroffenen Länder für die Zulassung zur Arbeit vorgesehenen Mindestalter liegt (gemäß der IAO-Konventionen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen der Ausbeutung der Kinderarbeit).

Artikel 2.4: Vereinigungsfreiheit und Tarifabschlussrecht

ARCELOR erkennt die Prinzipien der Vereinigungsfreiheit und des Tarifabschlussrechts an (gemäß den IAO-Konventionen Nr. 87 über die Freiheit der Gewerkschaften und den Schutz des Rechts der Gewerkschaften und Nr. 98 über die Organisationsfreiheit und das Tarifabschlussrecht).

ARTIKEL 3: GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

ARCELOR verpflichtet sich dazu, die Gesundheit und Sicherheit vollständig in die Arbeit aller zu integrieren.

ARCELOR bekräftigt, dass es keine Priorität zum Schaden der Gesundheit oder Sicherheit geben darf.

Die globale Politik zum Thema Gesundheit und Sicherheit von ARCELOR bedarf der Teilnahme und des Engagements aller Mitarbeiter auf allen Ebenen der Organisation. Das Ziel von ARCELOR ist eine Nulltoleranz gegenüber Unfällen.

Die "Code of practice on safety and health in the iron and steel industry" werden als Referenzbasis dienen (IAO, 2005).

ARTIKEL 4: UMWELT

ARCELOR verpflichtet sich zu einer Produktionsweise, die respektvoll mit der Umwelt umgeht.

So entwickelt und verwendet ARCELOR Produktionsmethoden, deren Auswirkungen auf die Umwelt so wenig schädlich wie möglich sind, und entwickelt und produziert Produkte, die bezüglich ihrer Verwendung und Wiederverwertung eine Verbesserung der Umwelt fördern.

ARCELOR verpflichtet sich ebenfalls, natürliche Rohstoffe und Energieträger in wirksamer Weise zu verwenden.

ARTIKEL 5: KOMMUNIKATION

In allgemeiner Weise favorisiert ARCELOR eine transparente und offene Kommunikation mit der Gesamtheit der beteiligten Parteien.

ARTIKEL 6: SOZIALER DIALOG

ARCELOR betrachtet den sozialen Dialog als ein Schlüsselement ihres Erfolgs.

ARCELOR verpflichtet sich dazu, einen konstruktiven Dialog auf der Ebene des Vertrauens und der Transparenz mit allen Vertretern des Personals und jedem einzelnen Mitarbeiter auf allen Ebenen zu führen, der vor allem auf der lokalen Ebene für die Schaffung nachhaltiger Beziehungen bestimmend ist.

ARCELOR verpflichtet sich in dieser Richtung, den Ausdruck der verschiedenen Kulturen, welche die Gesellschaften der Gruppe bereichern, zu berücksichtigen und gemäß der nationalen Praktiken und Gesetzgebungen einen reibungslosen Fluss der Information sicher zu stellen.

Die Gewerkschaftsverbände verpflichten sich, bei den innerhalb von ARCELOR vertretenen Gewerkschaftsorganisationen die Entwicklung eines Geistes der langfristigen Partnerschaft und der gegenseitigen Verantwortlichkeit zu fördern.

ARTIKEL 7: INDUSTRIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE VERÄNDERUNGEN

Für ARCELOR sind es die Frauen und Männer, die den Unterschied ausmachen.

Artikel 7.1: Prinzip der Vorausplanung

ARCELOR verpflichtet sich dazu, soweit wie möglich den wirtschaftlichen und industriellen Entwicklungen und deren Folgen für die Beschäftigungslage im Vorfeld zu begegnen.

Die Schaffung eines vorausschauenden und dauerhaften sozialen Dialogs wird die Umsetzung dieses Prinzips der Vorausplanung begünstigen.

Artikel 7.2: Entwicklung von Kompetenzen und Know-How

Arcelor verpflichtet sich dazu, die Kompetenzen eines jeden Mitarbeiters im Laufe seines gesamten Berufslebens zu entwickeln, unter anderem durch eine kontinuierliche Weiterbildung, um ihn auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten und sich beruflich weiter zu entwickeln.

Die Gewerkschaftsverbände wachen Seite an Seite mit dem Management darüber, dass das Personal eine aktive Haltung bei der Gestaltung der eigenen Karriere einnimmt.

ARTIKEL 8: UMSETZUNG DER VEREINBARUNG

Die Gesamtheit der Unterzeichner verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung gemeinsam bei der Gesamtheit der Angestellten der Gruppe zur Kenntnis zu bringen.

Die Tochtergesellschaften der Gruppe, auf die ARCELOR einen dominierenden Einfluss ausübt, stellen die Anwendungen der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sicher, wobei sie immer die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen (Regeln, Praktiken).

In den Tochtergesellschaften, wo die Gruppe ARCELOR in signifikanter Weise präsent ist, ohne jedoch dabei einen dominierenden Einfluss auszuüben, verpflichten sich die unterzeichneten Parteien, gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die in der vorliegenden Vereinbarungen aufgezählten Prinzipien zu fördern.

ARCELOR unterstützt und ermutigt ihre Vertragspartner und Zulieferer, diese Vereinbarung bei deren eigener Unternehmenspolitik in Betracht zu ziehen. Die vorliegende Vereinbarung wird in der Tat als eine vorteilhafte Grundlage für dauerhafte gegenseitige Beziehungen angesehen.

Unter der Annahme, dass ein Unternehmen, das an Standorten von ARCELOR Arbeiten ausführt, sich nicht an wirksamen Programmen zur Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit beteiligen würde, zöge ARCELOR daraus alle

notwendigen Konsequenzen im Rahmen ihrer Handelsbeziehungen, was soweit gehen kann, dass die vertraglichen Beziehungen aufgekündigt werden.

ARTIKEL 9: ÜBERWACHUNG DER VEREINBARUNG

Die lokalen Vertretungen sind die Ersten, die damit beauftragt sind, die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung zu überwachen.

Auf Ebene der Gruppe wird eine spezifische, paritätische und interne Instanz damit beauftragt sein, die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung zu verfolgen. Innerhalb dieser Instanz vertritt der Direktor der Humanressourcen die Direktion, der im Rahmen dieser Aktivitäten direkt an den Präsidenten der Generaldirektion berichtet. Er wird von den Direktoren der Humanressourcen der betreffenden Sektoren und/oder Regionen unterstützt. Was die Arbeitnehmergruppe betrifft, so wird diese durch den Vize-Präsidenten des Europäischen Betriebsrats, einem gemeinsam von IBM und EBM ernannten Vertreter und einem Vertreter aus jeder geographischen Zone im Anwendungsbereich der vorliegenden Vereinbarung, der nach den lokalen Regeln und Praktiken bestimmt wird, vertreten.

ARCELOR wird die zur Umsetzung und Durchführung der vorliegenden Vereinbarung notwendigen Mittel zur Verfügung stellen.

ARTIKEL 10: GELTUNGSDAUER DER VEREINBARUNG

Die vorliegende Vereinbarung tritt ab dem Datum ihrer Unterzeichnung für einen auf 3 Jahre festgelegten Zeitraum in Kraft.

Sie kann mittels eines Zusatzvertrags revidiert werden, um sie vor allem im Fall von Weiterentwicklungen des Umfeldes der Gruppe an die Gegebenheiten anzupassen.

Sie kann mittels Einschreiben von jeder der unterzeichnenden Parteien unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten aufgekündigt werden.

Im Fall von Abweichungen zwischen den verschiedenen sprachlichen Fassungen wird die Version in französischer Sprache bindend sein.

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt luxemburgischem Recht. Folglich gilt für eventuelle Streitigkeiten als Gerichtsstand ausschließlich Luxemburg.

Ausgefertigt in Luxemburg, am 13. September 2005, und zwar in so vielen Versionen, wie es unterzeichnende Parteien gibt.

Guy DOLLÉ
ARCELOR

Rob JOHNSTON
IMB

Gilles BIAU
ARCELOR

Peter SCHERRER
EMB